Jugendordnung

I. ALLGEMEINES 1
§ 1 Allgemeines 1
II. ORGANISATION 2
§ 2 Jugendorgane 2
§ 3 Jugendtag (JT) 2
§ 4 Jugendausschuss 3
III. FINANZVERWALTUNG 4
§ 5 Haushaltsplan 4
IV. SPIELBETRIEB 4
§ 6 Spielbetrieb 4
V. RECHTSANGELEGENHEITEN 4
§ 7 Rechtsangelegenheiten 4

I. **ALLGEMEINES**

§ 1 Allgemeines

1. Die Jugend des Handball-Verbandes Berlin (HVB-Jugend) ist die Gemeinschaft aller bei den Ordentlichen Mitgliedern des Handball-Verbandes Berlin (HVB) organisierten Jugendlichen, der nach Satzung des HVB und seiner Jugendordnung gewählten Mitarbeiter/innen im Jugendbereich sowie der in den Mitgliedsvereinen gewählten Mitarbeiter/innen für den Jugendbereich.

2. Die HVB-Jugend ist Mitglied der Sportjugend Berlin, der DHB-Jugend und somit der Deutschen Sportjugend.

3. Die HVB-Jugend betrachtet die nachhaltige Förderung der ihr anvertrauten Jugendlichen als ihre vornehmste Aufgabe.
   Sie will durch fachliche und überfachliche Jugendarbeit ermöglichen, dass junge Menschen in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport treiben.
   Sie will durch ihre Arbeit zur Persönlichkeitsbildung beitragen, fairen und sportlichen Geist sowie die Befähigung zu sozialem Verhalten fördern, das gesellschaftliche Engagement anregen und durch Begegnungen und Wettkämpfe auch mit ausländischen Partnern Bereitschaft zur internationalen Verständigung erreichen.
   In Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden und Institutionen sollen die Formen sportlicher und allgemeiner Jugendarbeit weiterentwickelt, die Jugendarbeit der Mitgliedsvereine unterstützt sowie gemeinsame Interessen jugend- und gesellschaftspolitischer Art vorangebracht werden.

4. Folgende Grundsätze der Jugendarbeit gelten:

   a) Die HVB-Jugend führt und verwaltet sich gemäß dem Kinder- und Jugendhilfegesetz und im Rahmen der Satzung des HVB selbständig.
   b) Die HVB-Jugend bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.
   c) Die HVB-Jugend ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.
   d) Die HVB-Jugend ist dem Wohlergehen von Kindern und Jugendlichen verpflichtet und setzt sich für ein faires Miteinander ein. Sie engagiert sich für den Kinderschutz und wendet sich gegen jede Form von Gewalt im Sport.
   e) Die HVB-Jugend ist gegen jeglichen Drogenmissbrauch, gegen Doping und für Kontrollen gemäß dem Antidoping-Reglement.

5. Der Schwerpunkt der Jugendarbeit liegt bei den Vereinen.

   a) Es ist die Aufgabe der Vereine, Jugendmannschaften zu gründen und auszubilden. Die Betreuung soll einem in der Jugendarbeit erfahrenen Jugendwart übertragen werden, dem ein Ausschuss zur Bearbeitung aller mit der Jugend zusammenhängenden Fragen zur Seite steht.
   b) Mit den Eltern der Jugendlichen soll ständig Kontakt gehalten werden, um diese über die geleistete Jugendarbeit zu informieren und gemeinsam die Jugendlichen zu fördern.
   c) Die Vertreter der Vereinsjugend sollten an den Entscheidungen der Vereine in Fragen der Jugendarbeit beteiligt werden.

II. ORGANISATION

§ 2 Jugendorgane

Die Jugendorgane des HVB sind:
a) der Jugendtag (JT)
b) der Jugendausschuss (JA)

§ 3 Jugendtag (JT)

1. Der Jugendtag ist das höchste Gremium der Jugend des HVB. Er findet statt als
   - Ordentlicher Jugendtag (JT-O)
   - Außerordentlicher Jugendtag (JT-Ao)

2. Der Ordentliche Jugendtag findet alle drei Jahre statt - jeweils im gleichen Jahr, wie der Ordentliche Verbandstag auf dem Wahlen stattfinden - und muss spätestens 3 Tage vor Ende der Antragsfrist zu einem Verbandstag durchgeführt werden.
   Die Terminankündigung des Jugendtages erfolgt durch den Jugendausschuss mit einer Frist von sechs Wochen; sie hat in Textform zu erfolgen.
   Anträge haben nur Anspruch auf die Tagesordnung gesetzt zu werden, wenn sie vier Wochen vor dem Jugendtag schriftlich bei der Geschäftsstelle des HVB eingegangen sind.
   Die schriftliche Einberufung des Jugendtages muss unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Jugendtag ebenfalls in Textform erfolgen. Für die Tagesordnung gilt § 18 Satz 1 der Satzung entsprechend, wobei anstelle des Tagesordnungspunktes „Bestätigungen“ der Tagesordnungspunkt „Wahlen“ aufzunehmen ist.

3. Ein Außerordentlicher JT ist einzuberufen:
   a) wenn der JT es beschließt,
   b) wenn der JA es beschließt,
   c) wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Ordentlichen Mitglieder des HVB, die am Jugendspielbetrieb teilnehmen, es beantragt.

   Die Einberufung bedarf einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen; der Termin der Tagung muss spätestens sechs Wochen nach der Beschlussfassung oder dem Eingang des Antrages beim JA vorliegen. Im Übrigen gelten die Vorschriften über den JT-O entsprechend.

4. Stimmberechtigte Mitglieder des JT sind:
   a) die Mitglieder des Jugendausschusses
   b) je zwei Vertreter der Jugend der Mitgliedsvereine des HVB, von denen ein Vertreter zum Zeitpunkt des Jugendtages das 23. Lebensjahr nicht vollendet haben darf; wird nur ein Vertreter entsandt, besteht keine Altersvorgabe.

5. Der Jugendtag wählt:
   a) den Vorsitzenden des JA, der kraft Amtes Vizepräsident Jugend & Entwicklung im Präsidium des HVB ist,
   b) den Jugendspielwart, der kraft Amtes stellvertretender Vorsitzender des JA ist
   c) den Jugendsprecher für die männliche Jugend
   d) die Jugendsprecherin für die weibliche Jugend

   Die auf dem JT gewählten Jugendsprecher/innen müssen zum Zeitpunkt der Wahl mindestens das 15. dürfen aber noch nicht das 23. Lebensjahr vollendet haben.

6. Die Amtszeit der durch den Jugendtag gewählten Mitarbeiter richtet sich nach den Regelungen der Satzung.

7. Der JT kann Änderungen und Ergänzungen der Jugendordnung beraten und dem Verbandstag zur Beschlussfassung vorlegen. Er hat das Recht, zu allen Fragen der Jugendarbeit Stellung zu nehmen und Beschlüsse zu fassen, die dem Verbandstag des HVB zur Beschlussfassung vorzulegen sind.

§ 4 Jugendausschuss

1. Dem Jugendausschuss gehören stimmberechtigt an:
   a) der Vorsitzende, der kraft Amtes Vizepräsident Jugend & Entwicklung ist,
   b) der Jugendspielwart als stellvertretender Vorsitzender,
   c) der Jugendsprecher für die männliche Jugend
   d) die Jugendsprecherin für die weibliche Jugend
   e) der Referent für überfachliche Jugendarbeit
   f) der Referent für Schulsport
   g) der Referent für Kinderhandball

   Daneben kann beratend der Landestrainer hinzugezogen werden. Ferner können auch Experten zu bestimmten Sachfragen zu Sitzungen des JA eingeladen werden. Das Präsidium kann einen hauptamtlichen Mitarbeiter mit Sitz und Stimme in den Jugendausschuss entsenden.

2. Der JA ist für die Erfüllung der in § 1 der Jugendordnung genannten Aufgaben der Jugendarbeit des HVB verantwortlich.

3. Dem JA obliegt die Erarbeitung von zukunftsorientierten Themenfeldern, die zur Weiterentwicklung des Handballsports in Berlin von Bedeutung sind, insbesondere
   a) die Entwicklung von Strategien und Initiativen zur Gewinnung von Mitgliedern;
   b) die Einteilung der gemeldeten Jugendmannschaften in leistungsgerechte Spielklassen sowie die Organisation und Abwicklung der dafür notwendigen Qualifikationsspiele; der Spiel- und Turnierbetrieb der E- und F-Jugend;
      die Planung und Förderung der allgemein sportlichen- und handballspezifischen Grundlagenausbildung des Vereins- und Schulsports;
   c) die Entwicklung und Umsetzung von Breiten-, Freizeit- und Funsportkonzepten;
   d) die Zusammenarbeit von Schule, Verein und Verband;
   e) die überfachliche Jugendarbeit einschließlich des über den Spielbetrieb hinausgehenden Kindersports mit Spielspaß und Spielfesten, Spielabzeichenaktionstagen, Beachhandball, Reisen, Freizeit, Camps und Workshops sowie der Förderung von freiwilligem Engagement von und für Jugendliche (z.B. im Rahmen von Juniorteams, Jugendsprechern oder weiteren Modellen) sowie der Öffentlichkeitsarbeit zu den oben genannten Feldern;
   f) die Betreuung von Auswahlmannschaften und weiteren Talenten bei den Trainingsmaßnahmen und Lehrgängen, das Beraten in Schul-, Lebens- und Laufbahnfragen, das Informieren der Eltern, Trainer und Aktiven in Gesprächen oder in dafür vorgesehenen Informationsveranstaltungen,
   g) die Erledigung weiterer Aufgaben, die in Satzungen und Ordnungen des HVB und der übergeordneten Verbände geregelt sind.

4. Der JA ist für die Jugendarbeit und alle Jugendfragen im Bereich des HVB zuständig. Durch Mitgliedschaft im Präsidium, in der Technischen Kommission und den Ausschüssen des HVB arbeiten seine Mitglieder kooperativ mit den anderen Organen und Ausschüssen des HVB zusammen.

III. FINANZVERWALTUNG

§ 5 Haushaltsplan

Die im Haushaltsplan des HVB für die Jugendarbeit ausgewiesenen Mittel werden vom JA gemäß den Bestimmungen aus Satzung und Ordnungen im Einvernehmen mit dem Präsidium eingesetzt.

IV. SPIELBETRIEB

§ 6 Spielbetrieb

Es gelten die Satzung und Ordnungen des HVB sowie die seiner übergeordneten Verbände sowie vertragliche Absprachen bei zwischenverbandlichen Wettbewerben.

V. RECHTSANGELEGENHEITEN

§ 7 Rechtsangelegenheiten

Es gelten die Satzung und Ordnungen des HVB sowie die seiner übergeordneten Verbände sowie vertragliche Absprachen bei zwischenverbandlichen Wettbewerben.

-Fassung gemäß Beschlusslage des Verbandstages am 08.09.2021-